

bisher noch nie erreichten Prägungsgrenze noch einen außerordentlichen Silbermünzenvorrat bereit zu stellen, ist doch mehr als zweifelhaft. Der Reichstag hat sich jedoch bei der Erörterung aller dieser Fragen, die Anlaß bieten konnten, die gegenwärtige Reichsbankverfassung im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen, überhaupt nicht eingelassen. Beanstandet wurde eigentlich nur, daß die Silberreserve nicht nur dem Mobilmachungsbedarf, sondern auch zur Befriedigung eines sonst auftretenden außerordentlichen Bedürfnisses dienen sollte. Im übrigen ist die Vorlage nach dem Regierungsentwurf verabschiedet worden. Die Goldreserve hat demgemäß ausschließlich die Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes erhalten, derzufolge sie (§ 1 des Gesetzes vom 11. November 1871) nur für Zwecke der Mobilmachung verwendet werden darf. Die Silberreserve hingegen ist der Reichsbank überwiesen worden, die darüber, wie erwähnt, auch in Krisenzeiten verfügen darf.

## VIII.

### Schlußbetrachtung.

„Eine Reform unserer Finanzen müßte und wird anders aussehen“<sup>1)</sup>, mit diesen Worten hat der Reichskanzler selbst jene Finanzvorlagen charakterisiert, die die Deckung der gewaltigen Heeresforderungen von 1913 sicher stellen sollten. Der Finanzkritiker wird dieser Kennzeichnung der neuen Reichsfinanzgesetze als ein Gelegenheitswerk nicht widersprechen. Er kann nur feststellen, daß unter diesen Umständen die entscheidende Wendung in der Finanzpolitik des Reiches, die die Deckungsvorlagen zweifelsohne bedeuten, um so bedenklicher erscheinen muß; denn der Schritt auf neuen Wegen, der hier getan worden ist, läßt sich nie und nimmer, auch mit keiner späteren Finanzreform, wieder rückgängig machen. Bisher war das Reich zur Deckung seines Bedarfes fast ausschließlich auf indirekte Steuern angewiesen. Das Jahr 1913 beginnt eine neue Etappe in der Reichsfinanzpolitik. Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich zu direkten Reichssteuern bekannt! Mit der bis dahin von Regierung und Bundesrat festgehaltenen Auffassung, daß das Reich sich des

<sup>1)</sup> Sitzung des Reichstags vom 12. April 1913. Sten. Bericht S. 4709 B.  
Gerloff, Reichsfinanzgesetzgebung.